

Satzung des Regionalverbandes Nordwest

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Regionalverband führt den Namen „Verein Deutscher Bibliothekare, Regionalverband Nordwest.
2. Er ist Regionalverband des Vereins Deutscher Bibliothekare gemäß § 8a der Satzung des Vereins Deutscher Bibliothekare.
3. Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. des Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Regionalverbands

Der Regionalverband hat den Zweck, den Zusammenhang unter den Bibliothekaren zu pflegen und ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, dem Austausch und der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse zu dienen und das wissenschaftliche Bibliothekswesen zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zum Regionalverband gehört, wer Mitglied des Vereins Deutscher Bibliothekare und in Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein tätig ist oder vor seiner Zuruhesetzung oder Beurlaubung zuletzt tätig war oder nach seiner Zuruhesetzung oder Beurlaubung seinen Wohnsitz genommen hat.
2. Wer aus dem Verein Deutscher Bibliothekare ausscheidet oder eine dienstliche Haupttätigkeit außerhalb der Grenzen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein aufnimmt, scheidet aus dem Regionalverband aus.

§ 4

Organe

Organe des Regionalverbandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Funktion des Schriftführers und des Kassenwartes können auf den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. seine Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt bis zur Neuwahl der Stellvertreter sein Amt. In diesem Fall oder wenn ein anderes Mitglied des Vorstandes ausscheidet, können die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied in den Vorstand wählen, das dieses Amt bis zu einer Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Dabei können im Einverständnis mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern auch die Vorstandsämter neu verteilt werden. Entsprechend kann beim Ausscheiden eines Kassenprüfers verfahren werden.
4. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist er verhindert, so wird er von seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über den Rechnungsabschluss und den vom Kassenwart vorgelegten Haushaltsplan. Er kann Vorlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks ausarbeiten, über die von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen wird.
6. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter ist jedoch dem Regionalverband gegenüber verpflichtet, sein Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Seine Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht beschränkt.
7. Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern nach § 5 Ziff. 4 spätestens zehn Tage vor dem geplanten Termin schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet.
8. Veränderungen im Vorstand sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Regionalverbandes es erfordert oder 20% aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens 2 Monate nach dem Eingang des Antrages erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Dienst- oder Privatanschrift.
3. Für die Regelung folgender Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Regionalverbandes;
 - Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Kassenwarts;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Regionalverbandes.

4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich vorgelegt werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und wenn sie Bezug auf die Tagesordnung haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern nach § 5 Ziff. 4 geleitet. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vertretung der Mitglieder in der Versammlung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu dem Beschluss über eine Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Zweckbestimmung oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich; die nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich befragt werden.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist zulässig. Die ggf. übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer können einzeln durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung geheime Wahl verlangt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer eine Niederschrift. Diese wird vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
9. Änderungen der Satzung treten in Kraft, sobald der Vereinsausschuss des Vereins Deutscher Bibliothekare festgestellt hat, dass sie der Satzung des Vereins Deutscher Bibliothekare nicht widersprechen (§ 8a Ziff. 6 der Satzung des VDB).

§ 7

Die Kasse des Regionalverbandes

1. Mitgliedsbeiträge neben denen des Vereins Deutscher Bibliothekare werden nicht erhoben.
2. Der VDB trägt die Kosten des Regionalverbandes im Rahmen seiner Mittel und überwacht deren Verwendung (§ 8a Ziff. 5 der Satzung des VDB).
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung vor der Vorstandswahl auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Für die Gültigkeit der Prüfung genügt die Mitwirkung eines Kassenprüfers.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Mitglieder haften für Schulden des Regionalverbandes nicht mit ihrem Vermögen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 8a Ziff.6 der Satzung des VDB nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2005 in der GWLB Hannover.